

2499 078

4

Nicht für die Amtliche Sammlung
Für das Nachschlagewerk!

Gesetz: DBG § 78

Rechtssatz: Wird ein in einem Entnazifizierungsverfahren gegen einen Beamten auf Lebenszeit ergangener Beschluss, durch den er in Kategorie IV eingestuft worden war mit der Massgabe, dass er keine Staatsstellung mehr bekleiden könne, jedoch einen Teil seines Ruhegehalts erhalte, in einem von dem Beamten beantragten Wiederaufnahmeverfahren von dem Entnazifizierungsausschuss aufgehoben und der Beamte nunmehr in die Kategorie IV ohne Berufsbeschränkungen eingestuft, so kann er von dem Erlass dieses Beschlusses an Fortzahlung des Ruhegehalts nicht mehr verlangen.

Aktenzeichen: III ZR 124/51

LG Hamburg

Urteil vom 3. April 1952

OLG Hamburg

III ZR 124/51

V e r k ü n d e t
am 3. April 1952

Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

der D ~~Personen~~, vertreten durch die Eisenbahn-
direktion H ~~amburg~~ in H ~~amburg~~, M ~~ühl~~straße 43,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Chenert~~ -
gegen

den früheren Reichsbahninspektor Richard M ~~üller~~,
H ~~amburg~~, R ~~ath~~straße 107,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Wegmann~~ -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1952 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Riese und der Bundesrichter
Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Kleinewefers und
Dr. Gelhaar

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 5. April 1951 aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird in Abänderung des
Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hamburg
vom 17. November 1950 die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

4

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war Beamter auf Lebenszeit der Reichsbahndirektion St[REDACTED] der Deutschen Reichsbahn, die vor dem Zusammenbruch nach B[REDACTED] in Ho[REDACTED] ausgewichen war. Unter dem 2. Mai 1945 erging an den Kläger eine Verfügung des Präsidenten der Reichsbahndirektion St[REDACTED], daß er aus dienstlichen Gründen zur Reichsbahndirektion H[REDACTED] versetzt werde.

Der Kläger begab sich alsbald nach H[REDACTED] und meldete sich bei der Reichsbahndirektion H[REDACTED] zum Dienstantritt. Er wurde von ihr in der Folgezeit seiner früheren Dienststellung entsprechend beschäftigt, jedoch durch Verfügung vom 31. Dezember 1945, die der Kläger am 3. Januar 1946 erhielt, aus politischen Gründen auf Anordnung der Militärregierung aus dem Reichsbahndienst entlassen. In der Verfügung war zum Ausdruck gebracht, daß dem Kläger über die ihm bereits gezahlten Dienstbezüge hinaus weitere Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld, Ruhegehalt oder ähnliche Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge nicht zuständen. Die von dem Kläger gegen diese Verfügung eingelegte Berufung wurde durch Entscheidung des Berufungsausschusses vom 5. Januar 1946 zurückgewiesen. Auf Grund eines von dem Kläger in die Wege geleiteten Wiederaufnahmeverfahrens wurden diese Entscheidung und die Entlassungsverfügung vom 31. Dezember 1945 durch Beschluß des Berufungsausschusses vom 11. Februar 1948 aufgehoben. Der Kläger wurde in Kategorie IV eingestuft mit der Maßgabe, daß er keine Staatsstellung und keine Stellung bei der Reichsbahn bekleiden könne, daß ihm aber zwei Drittel seiner Pension gewährt würden. Die Reichsbahndirektion

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

H [REDACTED] teilte dem Kläger darauf unter dem 7. April 1948 mit, daß das ihm vom Berufungsausschuß H [REDACTED] zugebilligte Ruhegehalt in Höhe von zwei Dritteln des gesetzlichen Ruhegehalts 165,59 RM betrage, es werde vom 1. April 1948 ^{an} an den Kläger gezahlt werden. Diesem Schreiben fügte sie ^{eine} Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts bei.

Da der Kläger seine Rückkehr in den aktiven Beamtendienst erstrebte, betrieb er bei der Zentralstelle für Berufungsausschüsse erneut ein Wiederaufnahmeverfahren. In diesem Verfahren wurde durch Beschluß vom 8. Februar 1950 die Entscheidung vom 11. Februar 1948 aufgehoben. Der Berufung des Klägers wurde stattgegeben. Er wurde erneut in Kategorie IV eingestuft. Er unterlag aber keinen Beschäftigungsbeschränkungen mehr, wurde allerdings bis zum 31. Dezember 1950 zum Obersekretär zurückgestuft. In der Begründung ^{ung} des Beschlusses ist ausgeführt, der Ausschuß habe der langen Zugehörigkeit des Klägers zur SS, die mehr formeller Natur gewesen sei, mit der Zurückstufung zum Obersekretär bis 31. Dezember 1950 Rechnung getragen, ihm aber nicht weiterhin den Wiedereintritt bei der Reichsbahn verwehrt. Der Kläger beantragte auf Grund dieses Beschlusses seine Wiederverwendung als Beamter der Beklagten. Ihm wurde darauf von der Eisenbahndirektion H [REDACTED] der Beklagten unter dem 10. März 1950 mitgeteilt, daß er einstweilen nicht wieder beschäftigt werden könne, jedoch für eine Wiederbeschäftigung vorgemerkt sei. Da dem Kläger nach dem neuen Entnazifizierungsbeschluß Ruhegehaltsbezüge nicht mehr zuständen, würde die weitere Zahlung des Ruhegehalts mit Wirkung vom

1. April 1950 an eingestellt werden. Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde, die von dem Präsidenten der Eisenbahndirektion H [REDACTED] unter dem 26. April 1950 zurückgewiesen wurde. Eine Beschwerde gegen diesen Beschwerdebescheid hatte ebenfalls keinen Erfolg. Der Kläger erhielt von der Eisenbahndirektion H [REDACTED] unter dem 12. Juli 1950 die Mitteilung, die Hauptverwaltung der Beklagten habe entschieden, daß dem Kläger weder das Ruhegehalt weitergezahlt werden dürfe, noch daß eine Ausnahme von der Einstellungssperre gemacht werden könne. Dem Kläger ist seit dem 1. April 1950 ein Ruhegehalt nicht mehr gezahlt worden.

Er ist der Ansicht, daß ihm das Ruhegehalt auch über diesen Zeitpunkt hinaus zustehe, und hat die am 5. September 1950 zugestellte Klage erhoben, mit der er Zahlung des Ruhegehalts für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1950 in Höhe von insgesamt 827,95 DM sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn vom 1. September 1950 ab monatlich zwei Drittel seines gesetzlichen Ruhegehalts zu zahlen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht die von der Beklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter und beantragt hilfsweise, die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger wirksam zu der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Reichsbahndirektion H. der Deutschen Reichsbahn, versetzt worden ist und ob er auf Grund des Beschlusses des Berufungsausschusses vom 11. Februar 1948 einen Anspruch auf Zahlung von zwei Dritteln seines Ruhegehalts gegen die Reichsbahn erworben hat, denn nachdem der Beschluß vom 11. Februar 1948 durch den Beschluß der Zentralstelle für Berufungsausschüsse vom 8. Februar 1950 aufgehoben war und der Kläger - mit Ausnahme einer zeitweiligen Zurückstufung - keinen Berufsbeschränkungen mehr unterlag, konnte er entgegen der Ansicht der Vorinstanzen ein Ruhegehalt von der Beklagten nicht mehr verlangen.

2) Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß durch den Beschluß vom 8. Februar 1950 eine Schlechterstellung des Klägers keinesfalls habe herbeigeführt werden sollen. Die Entscheidung vom 8. Februar 1950 sei nämlich in einem vom Kläger betriebenen Wiederaufnahmeverfahren ergangen. Daß diese Auslegung des Beschlusses vom 8. Februar 1950 zutreffend sei, ergebe sich auch daraus, daß die Zentralstelle für Berufungsausschüsse offensichtlich bei dieser Entscheidung davon ausgegangen sei, der Kläger werde nunmehr, wenn auch vorübergehend als Obersekretär, wieder beschäftigt werden und die Bezüge eines aktiven Beamten erhalten.

Diesen Ausführungen kann im Ergebnis nicht gefolgt werden.

a) Auch wenn mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen wird, daß die Zentralstelle für Berufungsaus-
schüsse den Willen gehabt hat, den Kläger durch den Be-
schluß vom 8. Februar 1950 besser zu stellen, als er
durch den Beschluß vom 11. Februar 1948 gestanden hat,
so hat doch das Berufungsgericht übersehen, daß eine we-
sentliche Besserstellung des Klägers durch den neuen Be-
schluß schon auf eine andere Weise eingetreten ist. Durch
den Beschluß vom 11. Februar 1948 war dem Kläger die Fähig-
keit zur Bekleidung einer Staatsstellung und einer An-
stellung bei der Reichsbahn aberkannt worden. Diese Be-
schränkung ist aber durch den Beschluß vom 8. Februar 1950
- mit Ausnahme einer kurzfristigen Zurückstufung des Klä-
gers zum Obersekretär - in Wegfall gekommen. Der Beschluß
vom 8. Februar 1950 eröffnete also dem Kläger wieder die
Möglichkeit einer Rückkehr in seinen Beruf oder der Er-
langung einer anderen Beamtenstellung, die ihm auf Grund
der früheren Entscheidung verschlossen war. Auf die Er-
reichung dieses Zieles kam es aber dem Kläger, wie im Tat-
bestand des Berufungsurteils ausdrücklich mitgeteilt ist,
entscheidend an. Der Kläger hat also mit seinem Wiederauf-
nahmeverfahren Erfolg gehabt und die Beseitigung der von
ihm als belastend empfundenen Berufsbeschränkungen im
wesentlichen erreicht.

b) Nach § 78 Abs 3 DBG steht ein Anspruch auf Zahlung
eines Ruhegehalts nur den in den Ruhestand getretenen

Beamten zu. Da der Kläger die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand noch nicht erreicht hatte, konnte er nur dadurch Ruhestandsbeamter werden, daß er in den Ruhestand versetzt wurde. Die Versetzung in den Ruhestand wird gemäß § 78 Abs 1 DBG grundsätzlich von der Stelle verfügt, die nach § 24 DBG für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Das Recht zur Ernennung eines Reichsbahninspektors stand auf Grund II des Erlasses des "Führers und Reichskanzlers" vom 10. Juli 1937 (RGBI I 769) und III A der Anordnung des Reichsverkehrsministers vom 2. Oktober 1942 (RGBI I 639) den Präsidenten der Reichsbahndirektionen zu. Hier ist aber durch den Präsidenten der Reichsbahndirektion Hamburg eine Versetzung des Klägers in den Ruhestand nicht ausgesprochen worden. Durch die Verfügung vom 7. April 1948 ist lediglich die Höhe des dem Kläger von dem Berufungsausschuß in Hamburg zugebilligten Ruhegehalts festgesetzt worden. Auch wenn angenommen wird, daß der Beschluß des Berufungsausschusses vom 11. Februar 1948 sinngemäß dahin auszulegen ist, durch ihn habe eine Versetzung des Klägers in den Ruhestand ausgesprochen werden sollen, und wenn davon ausgegangen wird, daß der Berufungsausschuß zur Versetzung des Klägers in den Ruhestand zuständig gewesen ist, so ist doch jedenfalls durch die Aufhebung des Beschlusses vom 11. Februar 1948, wie die Revision mit Recht geltend macht, auch die Versetzung des Klägers in den Ruhestand wieder in Wegfall gekommen.

Die Zubilligung eines Teiles des Ruhegehalts durch den Beschluß vom 11. Februar 1948 kann ihre innere Begründung nur darin finden, daß dem Kläger, dessen Wieder-

verwendung im öffentlichen Dienst einschließlich des Reichsbahndienstes nach der damaligen Ansicht des Berufungsausschusses wegen der politischen Belastung des Klägers nicht tragbar erschien, für den aber eine ganze Reihe von in dieser Entscheidung ausdrücklich hervorgehobenen Milderungsgründen sprachen, als Ausgleich für seine dauernde Entfernung aus dem öffentlichen Dienst aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung in Form eines Teiles des Ruhegehalts gewährt werden sollte. Nachdem durch den neuen Beschluß die Berufsbeschränkungen in Wegfall gekommen waren, entfiel aber diese Veranlassung für die Zubilligung eines Ruhegehalts an den Kläger. Durch den Beschluß vom 8. Februar 1950 hatte der Kläger die Stellung eines aktiven (wenn auch zur Zeit unbeschäftigten) Beamten zurückerhalten. Wie der Senat in seinem Urteil vom 21. Februar 1952 - III ZR 67/51 - dargelegt hat, war nämlich die von der Besatzungsmacht aus politischen Gründen angeordnete Entfernung eines Beamten aus seinem Amt keine Entlassung gemäß §§ 50, 57 ff DBG mit den im Beamtenrecht vorgesehenen Wirkungen. Sie hatte demgemäß nicht das Erlöschen des Anspruchs auf die Dienstbezüge und der Anwartschaft auf die Versorgung (vgl. § 66 Abs 2 DBG) zur Folge, sondern sie stellte sich rechtlich nur als eine Suspendierung vom Amte dar. Der Kläger blieb also trotz der aus politischen Gründen erfolgten "Entlassung" vom 31. Dezember 1945 weiter Beamter, er hatte allerdings auf Grund ausdrücklicher Anordnung der Besatzungsmacht einstweilen keinen Anspruch auf Zahlung seiner Dienstbezüge. Eine Änderung der beamtenrechtlichen Stellung des Klägers war erst durch den Beschluß vom 11.

Februar 1948 eingetreten, wenn in diesem Beschluß, wie die Vorinstanzen angenommen haben, eine Versetzung des Klägers in den Ruhestand erblickt wird. Nachdem nun aber dieser Beschluß durch den Beschluß vom 8. Februar 1950 wieder aufgehoben war und der Kläger die Stellung eines aktiven Beamten zurückerhalten hatte, konnte er nicht gleichzeitig Ruhestandsbeamter der Beklagten sein. Der Kläger hatte nunmehr dieselbe rechtliche Stellung wie die anderen Beamten, die in Kategorie IV ohne Berufsbeschränkung - sei es auch unter zeitweiliger Zurückstufung - eingereiht worden waren. Alle diese Beamten hatten aber, wie die Revision mit Recht hervorhebt, als aktive Beamten keinen Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehalts. Bei ihnen war vielmehr die Zubilligung eines Ruhegehaltes durch die Entnazifizierungsausschüsse deswegen nicht möglich, weil sie mangels einer Versetzung in den Ruhestand nicht Ruhestandsbeamte werden konnten. Es würde aber, wie die Revision zutreffend ausführt, eine völlig ungerechtfertigte Bevorzugung des Klägers bedeuten, wenn dieser im Gegensatz zu den politisch geringer belasteten erscheinenden und deshalb sofort in Kategorie IV ohne Berufsbeschränkungen eingestuften Beamten, denen ein Ruhegehalt nicht zubilligt werden konnte, für die Zeit bis zu seiner Wiedereinstellung in den aktiven Dienst ein Ruhegehalt beziehen würde.

c) Ob die Zentralstelle für Berufungsausschüsse, wie das Berufungsgericht annimmt, bei dem Erlaß des Beschlusses vom 8. Februar 1950 davon ausgegangen ist, daß der Kläger alsbald, wenn auch zunächst als Obersekretär, von der Beklagten wieder eingestellt werden und die Bezüge eines aktiven Beamten erhalten

würde, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Wie ausgeführt, konnte die Zentralstelle für Berufungsausschüsse nicht gleichzeitig die Berufsbeschränkungen aufheben und die Weiterzahlung des Ruhegehalts anordnen. Entschloß sie sich dazu, die Berufsbeschränkungen in Wegfall kommen zu lassen, so bedingte diese Entscheidung gleichzeitig den Fortfall des Ruhegehalts, und zwar auch für die Zeit bis zur Wiedereinstellung des Klägers in den Dienst. Darauf, ob die Zentralstelle für Berufungsausschüsse diese Rechtslage erkannt hat, kommt es nicht an. Maßgebend ist, daß sie zu Gunsten des Klägers die sein Fortkommen beeinträchtigenden Berufsbeschränkungen hat aufheben wollen und sie durch ihren Beschluß aufgehoben hat. Diese Entscheidung hatte aber die zwangsläufige Folge, daß der Kläger einen Ruhegehaltsanspruch gegen die Beklagte nicht mehr behalten konnte.

d) Da der Kläger das zweite Wiederaufnahmeverfahren selbst beantragt hat, das zu dem Erlaß des Beschlusses vom 8. Februar 1950 geführt hat, bedarf es auch nicht der Prüfung, ob allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze eine Aufhebung der etwa durch den Beschluß vom 11. Februar 1948 erfolgten Versetzung des Klägers in den Ruhestand gegen seinen Willen verboten hätten (vgl. dazu Fischbach: Deutsches Beamtengesetz und Bundespersonalgesetz 1951 § 67 Anm I 1 und Note 1 mit weiteren Nachweisen). Der Kläger mag diese Folge seines Wiederaufnahmeantrages nicht vorausgesehen und nicht beabsichtigt haben, er muß sie jedoch hinnehmen. Sein Wille ging, wie aus dem Tatbestand des Berufungsurteils zu entnehmen ist, dahin, seine Wiedereinstellung in den Reichsbahndienst

zu erreichen. Voraussetzung dafür war die Aufhebung der Berufsbeschränkungen. Ihren Wegfall erstrebte der Kläger mit seinem Antrag, über den die Zentralstelle pflichtgemäß zu entscheiden hatte. Diese Entscheidung ist zu Gunsten des Klägers ergangen. Der Kläger ist hierdurch im Endergebnis besser gestellt, als er sich durch den früheren Beschluß vom 11. Februar 1948 gestanden hat. Zwar hat der Beschluß der Zentralstelle für Berufungsausschüsse vom 8. Februar 1950 zwangsläufig den Wegfall des Ruhegehaltsanspruchs des Klägers zur Folge gehabt, aber der Kläger hat hierdurch die Möglichkeit erlangt, wieder in seinen alten Beruf hineinzukommen. Das ist für ihn entgegen den Ausführungen der Revisionserwiderung ein erheblicher Vorteil, der im Endergebnis schwerer wiegt als der Wegfall der verhältnismäßig niedrigen gekürzten Ruhegehaltsansprüche für die Zeit bis zu seiner Wiedereinstellung.

3) Die Revisionserwiderung hat darauf hingewiesen, daß dem Kläger auf alle Fälle Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art 131 GrundG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl I 307) zuständen, die fast dieselbe Höhe erreichten wie die ihm durch den Beschluß vom 11. Februar 1948 zugewilligten Ruhegehaltsansprüche. Diese Ansprüche sind jedoch nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Der Kläger hat hier ausschließlich Ruhegehaltsansprüche geltend gemacht; auf Grund des genannten Gesetzes stehen aber dem Kläger, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und dienstfähig ist, Ruhegehaltsansprüche keinesfalls zu.

Die Revision ist daher begründet, so daß das angefochtene

Urteil aufzuheben ist (§ 564 ZPO). Gleichzeitig ist in der Sache selbst zu entscheiden, da nach dem festgestellten Sachverhältnis die Sache zur Endentscheidung im Sinne der Abweisung der Klage reif ist (§ 565 Abs 3 Nr 1 ZPO).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO.

Senatspräsident Dr. Riese
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Delbrück

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Gelhaar